

## **Finanzordnung Improfabrik**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Nr. 1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins Die Improfabrik e.V.

Nr. 2. Änderungen der Finanzordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer ordentlichen Vorstandssitzung zu beschließen.

### **§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Nr. 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Nr 2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Nr 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Nr 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Jahresabschluss**

Nr. 1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist unverzüglich zu erstellen.

Nr. 2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Nr. 3. Der Jahresabschluss ist von dem\*der gewählten Kassenprüfer\*in zu prüfen.

Nr. 4. Der\*Die Kassenwart\*in überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

Nr 5.

a) Der\*Die Kassenprüfer\*in wird vom Vorstand in einer ordentlichen Vorstandssitzung für das Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

b) Kann der\*die Kassenprüfer\*in während der Amtsperiode seiner\*ihrer Arbeit nicht nachkommen, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

Nr. 1. Der Verein Die Improfabrik e.V. unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.

Nr. 2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

Nr. 3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

#### **§ 5 Verwendung der Finanzmittel**

Nr. 1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.

#### **§ 6 Zahlungsverkehr**

Nr. 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassenvwart wenn möglich bargeldlos abgewickelt.

Nr. 2. Der\*Die Kassenvwart\*in führt den Zahlungsverkehr aller Kassen.

Nr. 3. Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Nr. 4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, und den Verwendungszweck enthalten.

Nr. 5. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins ist der Vorstand.

#### **§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Nr. 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- a.) Jedem Vorstandsmitglied bis 50€.
- b.) Bis 150€ mittels mündlichen Einverständnisses zweier Vorstandsmitglieder.
- c.) Darüber hinaus mittels des Gesamtvorstandes.

Nr. 2. Bei Nr.1 c) ist ein Stimmungsbild von den Mitgliedern einzuholen.

#### **§9 Übungsleiterpauschale**

Nr.1. Der Übungsleiterfreibetrag wird nach § 3 Punkt 26 EStG gewährt, wenn die Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks nach Nr.2 ausgeübt wird.

Nr. 2. Die Tätigkeit bezieht sich hierbei auf das Angebot von externen Workshops, die vertraglich zwischen der "die Improfabik e.V." und einer anderen juristischen Person geregelt sind.

Nr. 3.

- a) Die Möglichkeit zur Ausübung dieser Tätigkeiten wird vom Vorstand per Mail bekannt gegeben. Auf diese können sich alle Mitglieder des Vereins, auch Vorstandsmitglieder, schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand bewerben.
- b) Gibt es mehr Bewerber\*innen als verfügbare Plätze, so entscheidet das Los.
- c) Kann ein\*e Bewerber\*in der Tätigkeit nicht nachkommen so ist dies dem Vorstand vor dem Termin der Tätigkeit mitzuteilen. Der Vorstand kann dann einen Ersatz aus den Bewerber\*innen ernennen.

Nr. 4. Die Höhe des auszahlenden Beitrages und die sonstigen Vereinbarungen werden vertraglich zwischen der auszuübenden Person(en) und der "die Improfabrik e.V." geregelt.

## § 10 In-Kraft –Treten

Nr 1. Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand auf der Beratung am 01.12.2017 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 01.12.2017 in Kraft.

Nr 2. In der ordentlichen Vorstandssitzung vom 08.12.2018 sind folgende Änderungen einstimmig beschlossen worden, die mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft treten:

- a) Zu allen Unterpunkten wurde die Formalität ergänzt: "Nr."
- b) §8 Nr.1 b.) "*Bis 500€ mittels Unterschrift des 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden.*" wurde geändert zu "*Bis 500€ mittels mündliche Einverständnis zweier Vorstandsmitglieder.*"
- c) Die Finanzordnung wurde genderkonform verändert.
- d) Hinzunahme des §3 Nr.5.
- e) Hinzunahme des §9 Übungsleiterpauschale.
- f) Änderung des vorherigen §9 in §10.

Nr 3. In der ordentlichen Vorstandssitzung vom 05.01.2020 sind folgende Änderungen einstimmig beschlossen worden, die mit Wirkung zum 05.01.2020 in Kraft treten:

- a) Nr. 2. Bei Nr.1 c) ist ein Stimmungsbild von den Mitgliedern einzuholen.
- b) Änderung der Finanzordnung §8 Abs 1 b) von Bis 500€ mittels mündlichen Einverständnisses zweier Vorstandsmitglieder. zu Bis 150€ mittels mündlichen Einverständnisses zweier Vorstandsmitglieder.

Berlin, 05.01.2020